

37. Ruht das Recht einer früheren Militärperson der Unterklassen auf den Bezug der Invalidenpension bei einer Anstellung im Reichsbankdienste?

Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 § 102 c.

Gesetz vom 22. Mai 1893 § 106.

Bankgesetz vom 14. Mai 1875.

IV. Civilsenat. Ur. v. 20. Januar 1896 i. S. deutscher Reichsfiskus (Bekl.) w. St. (Rl.) Rep. IV. 243/95.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Dem Kläger wurde, als er im Jahre 1873 als Sergeant aus dem Militärdienste ausschied, eine Invalidenpension von 15 *M* monatlich zuerkannt, auch vom November 1873 bis Ende Mai 1874 gezahlt. Am 1. Juni 1874 wurde die Zahlung der Pension eingestellt, weil Kläger bei der Preussischen Bank eine Anstellung erhalten hatte. Bei Umtwandelung der Preussischen Bank in die Reichsbank am 1. Januar 1876 trat Kläger in den Dienst der Reichsbank über, in welchem er sich noch gegenwärtig, jetzt als Geheimer Registrator, befindet. Kläger behauptet, daß er seit dem 1. Januar 1876 Anspruch auf Weiterzahlung der Pension habe, und verlangte ursprünglich die Nachzahlung der gesamten Rückstände seit dem 1. Januar 1876 nebst Zinsen seit der Fälligkeit der einzelnen Monatsraten sowie Weiterzahlung für die Zukunft. In erster Instanz mit der Klage abgewiesen, hat er in zweiter Instanz seinen Anspruch für die Vergangenheit nur seit dem 1. Januar 1889 aufrecht erhalten, und der Berufungsrichter hat dem geänderten Antrage entsprechend den Beklagten verurteilt, an Kläger 1155 *M* nebst 5 Prozent von 15 *M* seit dem 1. Januar 1889 und von je weiteren 15 *M* seit dem ersten jedes folgenden Monats bis zum 1. Mai 1895 einschließlich und ferner vom 1. Juni 1895 ab eine monatliche Pension von 15 *M* in monatlichen Raten im voraus zu zahlen. Die gegen diese Entscheidung vom Beklagten eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden.

#### Gründe:

„In betreff der Zulässigkeit des Rechtsweges und hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Klagerhebung walteten keine Bedenken ob. Kläger hat, nachdem das Gesetz vom 22. Mai 1893 ergangen war, im Oktober 1893 beim Kriegsministerium die Weiterzahlung der Pension nachgesucht, ist jedoch durch den endgültigen Bescheid des Kriegsministeriums vom 9. Oktober 1894 abschlägig beschieden worden. Seine Klage ist bereits im November 1894 erhoben und die sechsmonatliche Klagfrist somit gewahrt.

Für die Entscheidung des Streitfalles kommt es zunächst auf die Erörterung der Frage an, unter welchen Voraussetzungen das Recht auf den Bezug der Invalidenpension ruht. Ein solches Ruhen tritt

nach § 102c des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Kläger gehörte als früherer Sergeant zu den im zweiten Teile des Gesetzes gedachten Unterklassen der Militärpersonen) „bei allen Anstellungen und Beschäftigungen im Civildienst“ ein, und nach § 106 a. a. D. ist unter Civildienst jeder Dienst bezw. jede Beschäftigung zu verstehen, für welchen ein Entgelt aus einer öffentlichen Reichs-, Staats- oder Gemeindefasse direkt oder indirekt gewährt wird; ferner der Dienst bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden. Dienstverrichtungen, in welchen dem Pensionär die Eigenschaft eines Beamten nicht beigelegt ist, gegen stückweise Bezahlung, gegen Voten-, Tage- oder Wochenlohn oder bloßen Kopialienverdienst gehören nicht hierher. Bei der Einbringung eines Gesetzentwurfes wegen Abänderungen des genannten Pensionsgesetzes im Februar 1874 war im Entwurfe vorgeschlagen worden, den § 106 aufzuheben und anstatt desselben folgende Bestimmung zu treffen:

„Unter Civildienst ist jede mit einem Einkommen verbundene Anstellung oder Beschäftigung im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst, im Dienst ständischer oder solcher Institute, welche ganz oder zum Teil aus Reichs-, Staats- oder Gemeindemitteln unterhalten werden, zu verstehen.“

In den Motiven wird die Abänderung als wünschenswert bezeichnet namentlich zur Präzisierung der Verhältnisse der Beamten solcher Privateisenbahnen, welche sich in der Verwaltung des Staates befinden. Die Kommission des Reichstages sowie letzterer selbst lehnten jedoch die Abänderung ab, weil ein genügender Grund dazu nicht vorhanden sei.

Vgl. Druckfachen des Reichstags II. Legislaturperiode 1. Session 1874 Bb. 3 S. 101. 106. 280, Bb. 1 S. 632. 634.

Durch das am 1. April 1893 in Kraft getretene Gesetz vom 22. Mai 1893 hat sodann der § 106 folgende Fassung erhalten:

„Unter Civildienst ist jeder Dienst bezw. jede Beschäftigung eines Beamten zu verstehen, für welchen ein Entgelt aus einer öffentlichen Reichs- oder Staatskasse gewährt wird; ferner der Dienst bei solchen Instituten, welche ganz aus Mitteln des Reiches oder Staates unterhalten werden.“

Dienstverrichtungen gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn, auch wenn die Verwendung des Pensionärs zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit Aussicht auf dauernde Beschäftigung erfolgt, gehören nicht hierher.“

In der Regierungsvorlage war der erste Absatz dahin gefaßt: „Unter Civildienst ist jeder Dienst bezw. jede Beschäftigung eines Beamten zu verstehen, für welchen ein Entgelt aus einer öffentlichen Reichs- oder Staatskasse direkt oder indirekt gewährt wird; ferner der Dienst bei solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reiches oder Staates unterhalten werden.“

Bei den Kommissionsberatungen wurde hervorgehoben: um klar zu stellen, daß es sich unter den in § 106 bezeichneten Beamten ausschließlich um die im Reichs- oder im Staatsdienste angestellten Beamten handele, empfehle es sich, das Wort „Civildienst“ in „Reichs- oder Staatsdienst“ zu ändern, eventuell aber die Worte „direkt oder indirekt“ zu streichen.

Vgl. Stenographische Berichte des Reichstages VIII. Legislaturperiode 2. Session 1892/93 Anlage Bd. 2 S. 1202.

Von anderer Seite wurde bemerkt, es sei, auch wenn der Ausdruck „Civildienst“ beibehalten werde, völlig klar, daß der § 106, indem er von Beamten spreche, hierunter nur Reichs- oder Staatsbeamte verstehen könne, und daß es durchaus genüge, die Worte „direkt oder indirekt“ zu streichen. Letzteres ist dann auch vom Reichstage beschlossen worden. Weiter wurde geltend gemacht, daß wenn der beabsichtigte Zweck der Streichung jener Worte erreicht werden solle, auch die Worte „oder zum Teil“ in Wegfall kommen müßten. Der Regierungskommissar widersprach, indem er ausführte: „Die Besorgnis, daß bei Beibehaltung der Worte auch der Dienst solcher Beamten unter § 106 fallen könne, welche nicht als Reichs- oder Staatsbeamte zu erachten seien, sei schon deshalb unbegründet, weil hier nur von solchen Instituten geredet werde, welche aus Mitteln des Reiches oder des Staates unterhalten werden, nicht aus solchen, welche aus Mitteln des Reiches oder Staates unterstützt werden. Der charakteristische Unterschied zwischen den Worten „unterhalten“ und „unterstützt“ sei festzuhalten.“ Der Antrag der Kommission, die Worte „oder zum Teil“ zu streichen, wurde demnächst vom Reichstage angenommen.

Nach der jetzt maßgebenden, oben wiedergegebenen Fassung des § 106 a. a. O. ruht also das Recht auf den Bezug der Invalidenpension dann, wenn der Pensionär eine Anstellung als Reichs- oder Staatsbeamter erhalten hat und als solcher ein Einkommen aus einer öffentlichen Reichs- oder Staatskasse bezieht, ferner wenn er im Dienste eines solchen Institutes steht, welches ganz aus Mitteln des Reiches oder Staates unterhalten wird, und wenn er nicht die in Abs. 2 aufgeführten Dienste verrichtet. Daß die Dienstverrichtungen des Klägers, welcher die Stellung eines Geheimen Registrators einnimmt, nicht zu den in Abs. 2 erwähnten gehören, unterliegt keinem Bedenken, und ebensowenig kann es zweifelhaft sein, daß die Reichsbank nicht ein Institut ist, welches ganz aus Mitteln des Reiches unterhalten wird. Mit Recht ist daher der Berufungsrichter in eine nähere Erörterung der Frage eingetreten, ob die erstgedachte Voraussetzung in ihren beiden Teilen hier vorhanden ist.

Der Berufungsrichter nimmt in Übereinstimmung mit dem ersten Richter an, daß Kläger durch seine Anstellung bei der Reichsbank als Reichsbeamter anzusehen ist. Es wird dies in folgender Weise begründet:

Durch die Bestimmung des § 28 des Bankgesetzes vom 14. März 1875: „Die Beamten der Reichsbank haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten“ seien die Beamten der Reichsbank den Reichsbeamten in jeder Beziehung gleichgestellt worden. Ihre Eigenschaft als Reichsbeamter ergebe sich auch daraus, daß sie teils vom Kaiser teils in dessen Namen vom Reichskanzler oder auf Grund der von dem letzteren erteilten Ermächtigung von dem Präsidenten des Reichsbankdirektoriums angestellt würden und den Dienst der Reichsbeamten leisteten. Dieser Stellung entspreche es, wenn die besonderen Vorteile, welche einzelne Reichsgesetze den Reichsbeamten gewährten, auch den Reichsbankbeamten durch besondere Verordnungen zugewendet worden seien. Auch sonst seien im Verordnungswege die Reichsbankbeamten als Reichsbeamte angesehen worden. In der Verordnung vom 6. Januar 1876, betreffend die Tagegelder und Umzugskosten der Reichsbeamten, seien in dem beigegebenen „Verzeichnisse der Reichsbeamten“ auch die Reichsbankbeamten aufgeführt, und ebenso in den „Grundsätzen für die Befehung der Subaltern- und Unterbeamten-

stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärantwärttern" gewisse Kategorien von Reichsbankbeamtenstellen als vorbehaltene Stellen angegeben. Danach seien die Reichsbankbeamten den Reichsbeamten in allen Beziehungen mindestens gleichgestellt, wenn es auch vielleicht zweifelhaft erscheinen könne, ob sie Reichsbeamte im eigentlichen Sinne seien.

Diese Erwägungen geben zu rechtlichen Bedenken keine Veranlassung. Der im November 1874 dem Reichstage vorgelegte Entwurf eines Bankgesetzes enthielt nur die im jetzigen Gesetze unter Titel I. III. IV und V aufgeführten Bestimmungen über Ausgabe von Banknoten und über Privatnotenbanken, sowie Straf- und Schlußbestimmungen, dagegen nicht den Titel II. §§ 12—41 über die Errichtung einer Reichsbank. Bei der ersten Beratung des Gesetzes wurde die Notwendigkeit hervorgehoben, eine Centralbank für das Reich zu schaffen und die preussische Bank in eine Reichsbank umzuwandeln. Die zur Vorberatung eingesetzte Kommission hat darauf in zwei Lesungen den jetzigen Titel II „über die Errichtung der Reichsbank“ entworfen und dem Gesetze eingefügt. Gegen die Fassung des § 28 Abs. 1; „die Beamten der Reichsbank haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten“ wurde ein Widerspruch nicht erhoben; bei der Beratung im Plenum fand eine Diskussion hierüber nicht statt.

Vgl. Stenographische Berichte 1874/75 Anlage Bb. 4 S. 1167, Bb. 2 S. 1358.

Bei den Kommissionsberatungen wurde nur von einer Seite beantragt, in Abs. 2 des § 28 die unten zu erwähnende Abänderung wegen Festsetzung des Besoldungs- und Pensionsetats zu treffen, und es war zur Begründung des Antrages auf die Eigenschaft der Bankbeamten als Reichsbeamter hingewiesen. Aus dem Kommissionsberichte ist nirgends zu entnehmen, daß ein Zweifel darüber bestanden habe, daß den Reichsbankbeamten die Eigenschaft von Reichsbeamten beizumessen solle. Es ist diese Eigenschaft stillschweigend als selbstverständlich angenommen worden, und wenn anstatt des bestimmten Ausspruches: „die Reichsbankbeamten sind Reichsbeamte“, die Fassung gewählt ist: „sie haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten“, so ist offenbar die Erwägung maßgebend gewesen, daß die Reichsbankbeamten ihr Gehalt und ihre Pensionen nicht aus Mitteln des Reiches, sondern aus denen der Reichsbank beziehen. Von jener Auf-

fassung ausgehend, sind auch die einzelnen vom Berufungsrichter erwähnten besonderen Verordnungen ergangen (zusammengestellt bei Koch, Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Bankwesen Anm. 84 und 85 zu § 28 S. 78. 79). Die Reichsbehörden selbst haben jene Eigenschaft der Reichsbankbeamten stets anerkannt, und in dem vom Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 6. Januar 1876 (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1876 S. 7 flg.) veröffentlichten Verzeichnisse der Reichsbeamten sind die Beamten der Reichsbank S. 9. 10. 12 (Geheime Registratoren). 15. 19 ausdrücklich als Reichsbeamte aufgeführt. Hiernach ist die auch mit dem Urteile des erkennenden Senates vom 18. Januar 1886 —

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 15 S. 236, in welchem ausgesprochen worden ist, daß die Reichsbank von unmittelbaren Reichsbeamten verwaltet und daß ihre Geschäftsführung von Beamten des Reiches gehandhabt wird — übereinstimmende Annahme des Berufungsrichters für zutreffend zu erachten.

Der Berufungsrichter hat aber weiter angenommen, daß dem Kläger das Gehalt nicht aus einer öffentlichen Reichskasse gewährt werde, und daß somit diese zur Anwendung des § 106 a. a. D. erforderliche Voraussetzung nicht vorliege. Aus den in §§ 28. 12. 23. 22. 24 Riff. 3. 27. 29. 30—33 und 41 des Bankgesetzes enthaltenen Vorschriften wird vom Berufungsrichter gefolgert, daß die Reichsbank allerdings, wie dies auch in dem erwähnten Urteile des Reichsgerichtes dargelegt worden, ein Organ und Institut des Reiches sei und dessen öffentlich rechtlichen Zwecken diene, daß jedoch die Kasse der Reichsbank nicht eine öffentliche Reichskasse sei. Diese Annahme beruht auf folgenden Erwägungen: Da die Reichsbank lediglich aus Privatmitteln gegründet sei, so habe das Reich kein Eigentumsrecht an den letzteren und keine Verfügungsgewalt über dieselben; dem Reiche stehe nur wegen seines gesetzlichen Anteiles am Reingewinne ein Guthaben an die Reichsbank zu. Die Beamten verwalteten die Mittel der Reichsbank für diese und nicht für das Reich. Das Reich sei auch nicht verpflichtet, Zahlungen in unbeschränkter Höhe, sondern nur bis zur Höhe des Reichsguthabens für das Reich zu leisten. Aus der Entstehungsgeschichte des § 22 des Bankgesetzes ergebe sich, daß die gesetzgebenden Faktoren darin einig gewesen seien, daß dem Reiche eine Verfügungsgewalt über die Kasse der Reichs-

bank nicht zustehen solle. Dies sei auch äußerlich durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Dezember 1875 (Centralblatt von 1875 S. 821) klargelegt, nach welcher „in Gemäßheit des § 22 des Bankgesetzes und des § 11 des Statutes der Reichsbank vom 21. Mai 1875 die Wahrnehmung der Centralkassengeschäfte des Deutschen Reiches vom 1. Januar 1876 ab auf die Reichsbankhauptkasse übertragen wird, welche dieselben unter der Benennung Reichshauptkasse führen wird“, und wonach ferner „für die Buchführungsgeschäfte der Reichshauptkasse bei der Reichsbankhauptkasse eine besondere Geschäftsabteilung eingerichtet ist“. In der für die Reichshauptkasse erlassenen Geschäftsanweisung vom 20. Dezember 1875,

vgl. preuß. Ministerialblatt f. d. innere Verwaltung von 1876 S. 73, werde dann auch die Reichsbankhauptkasse von der Reichshauptkasse streng geschieden, und es trete dies namentlich in den Abschnitten IX bis XI hervor, in welchen das Verhältnis der Reichshauptkasse zu der Reichsbankhauptkasse, die Verhältnisse der Hauptbuchhalterei der Reichsbank zu den Reichshauptkassengeschäften und das Verhältnis der auswärtigen Reichsbankanstalten zu den Reichshauptkassengeschäften geregelt sei. Wenn nun auch die Reichshauptkasse zweifellos eine öffentliche Reichskasse sei, so sei dies doch hier bedeutungslos, da die Gehälter der Reichsbankbeamten nicht für Rechnung des Reiches aus der Reichshauptkasse gezahlt würden, sondern nach § 28 Abs. 2 des Bankgesetzes von der Reichsbank als solcher zu tragen und daher aus ihren Mitteln zu leisten seien. Demgemäß fänden auch die Gehälter der Reichsbankbeamten keine Aufnahme im Reichshaushaltsetat. Nur der Besoldungs- und Pensionsetat des Reichsbankdirektoriums werde auf Grund der besonderen Bestimmung des § 28 a. a. D. durch den Reichshaushaltsetat festgesetzt; da es sich aber nicht um eine eigentliche Ausgabe des Reiches handle, so werde der Besoldungs- und Pensionsetat des Direktoriums jedesmal bezeichnenderweise als besondere Anlage dem Reichshaushaltsetat beigegeben. An diesem Verhältnisse ändere auch nichts der öffentlichrechtliche Charakter der Reichsbank und deren Verwaltung durch Reichsbeamte. Ähnlich liege die Sache bei den unter Staatsverwaltung stehenden Privat-eisenbahnen. Auch diese seien im öffentlichen Interesse der staatlichen Aufsicht und Leitung unterworfen, ihre Kassen seien aber keine öffentlichen Staatskassen im Sinne des § 106 des Militärpensionsgesetzes.

Ein bei Beratung des Gesetzes vom 4. April 1874 gestellter Antrag, auch diese Beamte als im Civildienste stehende anzusehen, sei abgelehnt, und das preussische Kriegsministerium habe durch Verordnung vom 25. Januar 1876 festgesetzt, daß in solcher Stellung befindlichen pensionierten Offizieren die Militärpension unverkürzt zu zahlen sei.

Ebenso wenig mache der Anteil des Reiches am Reingewinne und am Reservefonds der Reichsbank die Kasse der letzteren zu einer öffentlichen Reichskasse, da dadurch nur ein Forderungsrecht begründet werde. Es werde daher auch der Anteil des Reiches am Reingewinne in Kap. 5 Tit. 1 des Reichshaushaltsetats als fortlaufende Einnahme verzeichnet. Endlich habe nach § 9 des Bankgesetzes die Reichsbank ebenso wie die übrigen Zettelbanken von einem bestimmten Betrage der ausgegebenen Banknoten eine Steuer an das Reich zu entrichten, deren Betrag jedesmal in Kap. 5 Tit. 2 des Reichshaushaltsetats in Einnahme gestellt werde, was widersinnig sein würde, wenn die Kasse der Reichsbank eine Reichskasse wäre.

Hiernach sei jedenfalls für die Zeit seit dem 1. April 1893, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 22. Mai 1893, das Recht des Klägers auf den Fortbezug der Invalidenpension nicht fortgefallen. Dasselbe müsse aber auch für die frühere Zeit gelten. Denn das Reich habe einen Anteil nicht etwa an den Einnahmen der Reichsbank überhaupt, sondern nur an dem Reingewinne. Kläger beziehe daher sein Gehalt auch nicht indirekt aus einer öffentlichen Reichskasse; denn ein Reingewinn sei erst nach Abzug der Unkosten und insbesondere der Verwaltungskosten, zu denen die Gehälter der Beamten gehörten, vorhanden. Wenn daher nach § 106 in seiner ursprünglichen Fassung auch das Ruhen der Pension für diejenigen Beamten eintrete, die ihr Entgelt nur indirekt aus einer öffentlichen Reichskasse beziehen, so treffe dies den Kläger nicht; vielmehr seien nur solche Beamte gemeint, welche an einem vom Reiche unterstützten Institute angestellt seien.

Die Revision macht hiergegen geltend, daß, da die Reichsbank ein verfassungsmäßiges Organ, ein Institut des Reiches, sei und zu dessen öffentlichrechtlichen Zwecken diene, dieser öffentlichrechtliche Charakter der Reichsbank auch deren Verwaltungsabteilungen beizubehalten müsse, daß die Kasse eines Institutes oder einer Behörde keine andere rechtliche Natur haben könne, als das Institut, zu welchem

die Kasse gehöre, oder die Behörde, von welcher sie ressortiere, sowie daß den aus rein geschäftsordnungsmäßigen Gründen eingerichteten verschiedenen Kassen desselben Institutes nicht ein verschiedener rechtlicher Charakter beigemessen werden könne. Weiter wird ausgeführt, daß die Auffassung des Berufungsrichters, es stehe dem Reiche eine Verfügungsgewalt über die Kasse der Reichsbank nicht zu, durch die Vorschrift des § 22 des Bankgesetzes nicht gerechtfertigt werde und mit dem sonstigen Inhalte des Gesetzes, namentlich mit den §§ 25, 27 desselben nicht im Einklange stehe, da sich aus den letzteren ergebe, daß die Zahlungen aus der Reichsbankkasse ausschließlich auf Verfügung einer dem Reichskanzler untergeordneten Reichsbehörde erfolgten, die Bestände der Kasse also der Verfügung des Reichskanzlers unterlägen, und die Kasse mithin als eine öffentliche Reichskasse anzusehen sei. Die Revision führt ferner aus, daß die von dem Berufungsrichter aus dem Reichshaushaltsetat gezogenen Folgerungen nicht zutreffend seien, und daß es eine rechtliche Anomalie sein würde, wenn ein alle Merkmale des öffentlichrechtlichen Dienstinkommens tragendes Gehalt aus einer nicht öffentlichen Kasse gezahlt werden sollte. Sie hebt endlich noch hervor, daß bei der Umwandlung der preussischen Bank in die Reichsbank eine Beseitigung der Gleichstellung der Bankbeamten mit den übrigen Beamten weder im allgemeinen noch hinsichtlich des Militärpensionswesens beabsichtigt gewesen sei, und daß hierüber auch bisher weder bei der Militär- noch bei der Reichsbankverwaltung noch bei den beteiligten Beamten selbst irgend ein Zweifel bestanden habe.

Die Angriffe der Revision können nicht für begründet erachtet werden, und es ergibt sich aus denselben nicht, daß die Erwägungen des Berufungsrichters auf Rechtsirrtum beruhen. Die von der Revision aus dem erwähnten Urteile des Reichsgerichtes vom 18. Januar 1886 in betreff des öffentlichrechtlichen Charakters der Reichsbank gezogenen Schlußfolgerungen würden alsdann zutreffend sein, wenn der allein entscheidende Umstand richtig wäre, daß den Reichsbankbeamten die Gehälter aus Mitteln des Reiches gewährt würden. Das ist aber nicht der Fall; gezahlt wird zwar von der Reichsbankkasse, aber nicht aus den dem Reiche gehörigen Geldern, sondern aus dem der Reichsbank gehörigen, aus Privatmitteln aufbrachten Vermögen. Wenn § 106 a. a. D. bestimmt, daß der Entgelt aus einer

öffentlichen Reichskasse gewährt wird, so ist nicht maßgebend, daß die tatsächliche Auszahlung aus einer solchen Kasse erfolgt, vielmehr erforderlich, daß die Gewährung des Entgeltes aus Mitteln geschieht, welche demjenigen Organe gehören, welches die Gewährung zu bestreiten hat. In diesem Sinne ist, der Absicht des Gesetzes entsprechend, die Vorschrift des § 106 a. a. O. aufzufassen. Wenn ein Pensionär eine Anstellung erhält, welche ihm aus Reichsmitteln ein auskömmliches Einkommen gewährt, so soll die Pension ruhen, weil in solchem Falle auf Kosten des Reiches für den Pensionär ausreichend gesorgt ist. Den Fortbezug der Pension aber auch in dem Falle ruhen zu lassen, wenn der Pensionär anderswoher als aus Reichsmitteln ein Einkommen bezieht, fehlt es an einem zutreffenden Grunde. In einem solchen Falle wird dem Pensionär von dem Reiche, abgesehen von der Pension, nichts gewährt; für das Reich tritt keine Veränderung ein, es liegt daher auch kein Grund vor, bezüglich der Pension eine Veränderung eintreten zu lassen.

Vgl. Ur. des früheren Obertribunals vom 19. November 1875, Striethorst's Archiv Bd. 95 S. 110.

Nicht mit Unrecht bezeichnet allerdings die Revision das im Streitfalle bestehende Verhältnis als eine Anomalie; allein dieses an sich eigentümliche Verhältnis ist durch die eigentümliche Stellung der Reichsbank herbeigeführt, welche einerseits ein verfassungsmäßiges Organ des Reiches, ein Institut desselben, ist und dessen öffentlich-rechtlichen Zwecken dient, und welche andererseits lediglich aus den von Privatpersonen hergegebenen Mitteln gegründet ist. Bei Beratung des Bankgesetzes war von verschiedenen Seiten hervorgehoben worden, daß es angezeigt erscheine, die Reichsbank ausschließlich mit Reichsmitteln oder doch zum Teil aus Reichs-, zum Teil aus Privatmitteln auszustatten. Seitens der verbündeten Regierungen wurde dies jedoch sowohl aus rein politischen als aus finanzpolitischen Gründen entschieden zurückgewiesen, und es wurde schließlich der von den Regierungen vertretene Standpunkt gebilligt.

Vgl. Stenographische Berichte Bd. 2 S. 1350, Bd. 4 S. 1150 flg. In dem von der Kommission ausgearbeiteten Entwurfe war der § 22 dahin gefaßt worden:

„Die Reichsbank ist verpflichtet, ohne Entgelt Kassengeschäfte für das Reich zu besorgen, insbesondere für Rechnung des Reiches

Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten.“

Bei den weiteren Beratungen der Kommission war hiergegen eingewendet worden, es sei der Dienst der Bank hier nur in solcher Weise verstanden, daß ein Konflikt mit konstitutionellen Vorsichtsmaßregeln nicht daraus entstehen könne, und es sei nur an einen einfachen Kassendienst gedacht. Darauf wurde zur Erledigung aller hier möglichen Besorgnisse die Stelle „Kassengeschäfte für das Reich zu besorgen, insbesondere“ u gestrichen und in dieser Fassung der § 22 vom Reichstage angenommen. Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß in § 28 Abs. 2 der zweite Satz von der Kommission dahin entworfen war:

Der Besoldungs- und Pensionsetat wird jährlich vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrate auf den Antrag des Reichskanzlers festgesetzt.

Bei der ersten Beratung wurde der Antrag gestellt, statt der unterstrichenen Worte zu setzen: „durch den Reichshaushaltsetat“ und dabei auf die Eigenschaft der Bankbeamten als Reichsbeamter sowie auf das Interesse des Reichstages hingewiesen, durch die Beratung dieses Stats die Gelegenheit zur Erörterung über die Angelegenheiten der Reichsbank zu finden, da es konstitutionell nicht angezeigt sei, die Besoldung und Pensionierung der bei der Bank angestellten Beamten der Kontrolle des Reichstages zu entziehen. Nachdem von der Regierungsseite der Einwurf erhoben worden war, daß die Beamten nicht vom Reiche, sondern von der Bank bezahlt würden, wurde erklärt, daß die eingefügte Bestimmung nur auf die Beamten des Reichsbankdirektoriums und nicht auf das übrige Personal Anwendung haben solle, und jener Satz ist darauf vom Plenum des Reichstages dahin angenommen worden:

Der Besoldungs- und Pensionsetat des Reichsbankdirektoriums wird jährlich durch den Reichshaushaltsetat, der der übrigen Beamten jährlich vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrate auf den Antrag des Reichskanzlers festgesetzt.

Vgl. Stenographische Berichte Bd. 4 S. 1167, Bd. 2 S. 1358. Dementprechend wird denn auch der Reichshaushaltsetat jedesmal in der vom Berufungsrichter richtig angegebenen Weise aufgestellt, und ebenso zutreffend ist vom Berufungsrichter darauf hingewiesen,

daß der Geschäftsgang bei der Reichshauptkasse von dem der Reichsbankhauptkasse, die eine besondere Abteilung der ersteren bildet, streng geschieden und besonders geregelt ist. Aus den in dieser Hinsicht erlassenen, oben wiedergegebenen Anordnungen ergibt sich, daß die Reichshauptkasse die Mittel des Reiches und die Reichsbankhauptkasse das Vermögen der Reichsbank verwaltet (§ 22 des Bankgesetzes, § 11 des Statutes der Reichsbank), und daß nicht lediglich äußere, geschäftsordnungsmäßige Gründe jene Anordnungen veranlaßt haben. Auch gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Reichsbank bleibt daher der Umstand entscheidend, daß die Mittel der Reichsbank lediglich von Privaten aufgebracht sind, und daß aus diesen Mitteln ein Entgelt den Beamten gewährt wird.

Mit der von der Revision angegriffenen Ausführung, daß dem Reiche eine Verfügungsgewalt über die Kasse nicht zustehen, hat der Berufsrichter offenbar nur ausdrücken wollen, daß dem Reiche kein Eigentumsrecht an dem Vermögen der Reichsbank zusteht, daß das Reich vielmehr nur ein Forderungsrecht auf einen bestimmten Anteil am Reingewinne der Bank geltend machen könne. Die Verwaltungs- und Leitungsbefugnisse des Reiches durch das Bankdirektorium sind unter Bezugnahme auf die desfalligen Bestimmungen des Bankgesetzes vom Berufsrichter ausdrücklich anerkannt worden.

Der Umstand endlich, daß bisher Ansprüche der vorliegenden Art von anderen Pensionären nicht erhoben seien, ist selbstredend einflußlos. Bei der früheren Preussischen Bank lagen die Verhältnisse insofern anders, als der preussische Staat selbst einen Teil des Bankvermögens hergegeben hatte und Anteilseigner desselben war. Damit war die Voraussetzung des § 106 in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juni 1871 gegeben, einmal, daß der Entgelt aus einer öffentlichen Staatskasse indirekt gewährt wurde, und ferner, daß ein solches Institut in Frage stand, welches zum Teil aus Mitteln des Staates unterhalten wurde. Diese Bedingungen sind aber durch das Gesetz vom 22. Mai 1893 jedenfalls fortgefallen, und sie bestanden, worin dem Berufsrichter gleichfalls beizutreten ist, auch nicht mehr seit Errichtung der Reichsbank. Bei Errichtung der letzteren sind die früheren Beamten der Preussischen Bank übernommen worden; daraus folgt aber nicht, daß sie nun nur ihre früheren Rechte behalten hätten; vielmehr konnten sie bei der veränderten Sachlage günstig neue Rechte

erwerben. Der Anspruch des Klägers muß hiernach als gerechtfertigt anerkannt werden, nachdem er denselben auf die noch nicht verzehrten Raten eingeschränkt hat. Fraglich könnte nur noch sein, ob nicht die Verurteilung des Beklagten „vom 1. Juni 1895 ab monatlich 15 M zu zahlen“ mit Rücksicht auf § 41 des Bankgesetzes in zu weitem Umfange erfolgt ist. Allein abgesehen davon, daß in dieser Hinsicht ein Einwand vom Beklagten nicht erhoben ist, würde auch mit Aufhebung der Reichsbank und mit dem Ausscheiden des Klägers aus deren Dienst überhaupt der vom Beklagten geltend gemachte Grund für das Ruhen der Pension fortfallen.“ . . .